



Einwohnergemeinde  
3270 Aarberg

# **Bibliotheksverordnung mit Gebührentarif**

vom 10. Juli 2017

# Inhaltsverzeichnis

I.	GEGENSTAND .....	3
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN .....	3
III.	ÖFFNUNGSZEITEN .....	3
IV.	GEBÜHREN .....	3
V.	INKRAFTTRETEN.....	4
ANHANG		
I.	GEBÜHRENTARIF.....	5

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 16 Abs. 2 des Organisationsreglements und Artikel 4 Abs. 2 des Bibliotheksreglements vom 26. November 2015, folgende

## BIBLIOTHEKSVERORDNUNG

### I. Gegenstand

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Benützung und die Gebührenerhebung sowie den Betrieb der Bibliothek.

### II. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten **Art. 2**<sup>1</sup> Die Wirtschaftskommission sorgt dafür, dass

- die gemäss Bibliotheksreglement erlassenen Zielsetzungen eingehalten und umgesetzt werden,
- die Bibliothek durch fachkompetentes Personal geführt wird,
- der Gebührentarif gemäss Anhang eingehalten wird.

<sup>2</sup> Für den Erlass von weitergehenden Weisungen zur Regelung des Bibliotheksbetriebes ist die Wirtschaftskommission zuständig.

### III. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten **Art. 3**<sup>1</sup> Die Bibliothek ist mind. 3x pro Woche während 2 Stunden geöffnet.

<sup>2</sup> In den Schulferien sind reduzierte Öffnungszeiten zulässig.

<sup>3</sup> Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Bibliotheksleitung durch die Wirtschaftskommission festgelegt.

### IV. Gebühren

Gebühren / Inkasso **Art. 4**<sup>1</sup> Für die Benützung der Bibliothek gelten die im Anhang festgelegten Gebühren.

<sup>2</sup> Für das Gebühreninkasso ist die Bibliotheksleitung verantwortlich. Die Ausstände werden monatlich, mit Ausnahme des Monats Juli (Sommerferien) durch die Bibliotheksleitung bewirtschaftet und die nötigen Inkassomassnahmen vorgenommen. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Unterlagen für das weitere Inkasso der Finanzabteilung Aarberg übergeben.

<sup>3</sup> Die Gebührenabrechnung erfolgt monatlich an die Finanzabteilung Aarberg.

## V. Inkrafttreten

Inkrafttreten

**Art. 5** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Benützung der Bibliothek vom 14. Dezember 2009 auf.

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 10. Juli 2017.

**NAMENS DES GEMEINDERATES  
AARBERG**

Der Präsident:      Der Sekretär:



Fritz Affolter



Beat Soltermann

## Anhang 1

### I. Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5 des Bibliotheksreglements, folgenden

#### GEBÜHRENTARIF

Benützungsgebühren	Einwohner Gemeinde Aarberg:		
	a) Books-Abo für 1 Jahr	Fr.	40.00
	b) Nonbooks-Abo für 1 Jahr	Fr.	40.00
	c) Ab dem 1. Schuljahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (nur Books-Abo)	gratis	
Benützungsgebühren	Auswärtige Personen:		
	a) Books-Abo für 1 Jahr	Fr.	45.00
	b) Nonbooks-Abo für 1 Jahr	Fr.	45.00
	c) Ab dem 1. Schuljahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (nur Books-Abo)	gratis	
Benützungsgebühren E-Medien	Einwohner Gemeinde Aarberg und auswärtige Personen:		
	a) E-Medien-Abo für 1 Jahr mit Bibliotheksabo	Fr.	30.00
	b) E-Medien-Abo für 1 Jahr ohne Bibliotheksabo	Fr.	40.00
Ausleihmengen	Einwohner Gemeinde Aarberg und auswärtige Personen:		
	a) Bücher	Unbeschränkt*	
	b) Hörbücher	Max.	5 Stk.
	c) Musik-CDs	Max.	5 Stk.
	d) Tonkassetten	Max.	8 Stk.
	e) CD-ROM und DVDs	Max.	8 Stk.
	* Für Schulklassen gelten separate Ausleihmengen		
Ausleihdauer	Einwohner Gemeinde Aarberg und auswärtige Personen:		
	a) Books	Max.	8 Wochen
	b) Nonbooks	Max.	4 Wochen
Inkassogebühren	Gebühren pro Medium		
	zuzüglich Mahngebühren für:		
	1. Mahnung, Bearbeitungsgebühr	Fr.	5.00
	2. Mahnung, Bearbeitungsgebühr	Fr.	5.00
	3. Mahnung, Bearbeitungsgebühr	Fr.	10.00
	Die Kosten der 1. bis 3. Mahnung werden aufaddiert.		